

RS UVS Steiermark 1998/06/26 30.11-47/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.06.1998

Rechtssatz

Da die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG nur bei juristischen Personen oder Personengemeinschaften ohne Rechtspersönlichkeit (nach § 9 Abs 1 VStG) bzw. Einzelunternehmen (nach § 9 Abs 3 VStG) möglich ist, kann eine Privatperson, die Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges ist, keinen verantwortlichen Beauftragten nach dieser Bestimmung bestellen.

Daher hätte dieser Bestellte nur dann die Lenkeranfrage im Sinne des § 103 Abs 2 KFG beantworten müssen, wenn ihn der Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzlichen Frist als Auskunftspflichtigen genannt und die Behörde die Lenkeranfrage an ihn als Auskunftspflichtigen gerichtet hätte. Die Lenkeranfrage war nämlich an den Zulassungsbesitzer gerichtet gewesen, und hatte sie der Betreffende lediglich als dessen Postbevollmächtigter übernommen.

Schlagworte

Zulassungsbesitzer verantwortlicher Beauftragter Lenkeranfrage Bestellung Privatperson Zulässigkeit Postvollmacht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at